

die Werkstätigen, die ihre Geldleistungen vom Betrieb ausgezahlt erhalten, durch die BGL getroffen wird, für alle anderen Werkstätigen entscheidet die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB bzw. die Staatliche Versicherung.

Als Beginn der Berufskrankheit gilt der Zeitpunkt der ärztlichen bzw. betrieblichen Meldung, wenn nicht ein früherer Zeitpunkt wegen Behandlungsbedürftigkeit, Arbeitsunfähigkeit oder Körperschadens infolge der Berufskrankheit festzusetzen ist. Bei einer anerkannten Berufskrankheit darf der Werkstätige nur unter solchen Arbeitsbedingungen beschäftigt werden, die eine Verschlimmerung der Krankheit ausschließen. Ist dies am bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, muß der Betriebsleiter gemäß § 219 Abs. 1 AGB einen Arbeitsplatzwechsel veranlassen. Dies gilt auch in Anwendung des § 209 Abs. 1 und 2 AGB für Werkstätige mit Gesundheitsstörungen, bei denen unter den gegebenen Arbeitsbedingungen mit Wahrscheinlichkeit die Entstehung einer Berufskrankheit zu erwarten ist. Auf Vorschlag des Arztes entscheidet die Arbeitshygieneinspektion, ob ein Arbeitsplatzwechsel erforderlich ist. Dieser hat in Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsarzt und der BGL zu erfolgen. Die Betriebe sind verpflichtet, dem betroffenen Werkstätigen alle Möglichkeiten zu eröffnen, sich nötigenfalls durch Qualifizierung die Fähigkeit zur Ausübung einer anderen Tätigkeit zu erwerben. Ist mit dem Arbeitsplatzwechsel eine Verdienstminderung verbunden, erhält der Werkstätige nach § 32 RentenVO vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401) längstens für die Dauer von zwei Jahren eine Übergangsrrente.

Bei Arbeitsunfähigkeit wegen einer anerkannten Berufskrankheit erhält der Werkstätige gemäß § 27 SVO Krankengeld in Höhe des täglichen Nettodurchschnitts Verdienstes. Dieses Krankengeld wird auch dann gezahlt, wenn der Werkstätige wegen des Verdachts einer Berufskrankheit zur stationären Beobachtung eingewiesen wird oder wenn er sich als Folge einer Berufskrankheit einer Heil- oder Genesungskur der Sozialversicherung unterziehen muß.

Mit der VO über den Katastrophenschutz vom 15. Mai 1981 (GBl. I Nr. 20 S. 257) werden die zur einheitlichen Vorbereitung und Durchführung wirkungsvoller Maßnahmen des Katastrophenschutzes notwendigen Regelungen getroffen. Damit werden die sich aus den §§ 5 und 6 des Verteidigungsgesetzes¹⁰ vom 13. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 377) ergebenden neuen Anforderungen für den Katastrophenschutz rechtlich ausgestaltet.

Die VO regelt, daß der Katastrophenschutz Bestandteil der Zivilverteidigung ist. Seine Aufgabe besteht darin, die Bevölkerung, die Volkswirtschaft, die lebensnotwendigen Einrichtungen und kulturellen Werte vor Katastrophen zu schützen. Betont wird, daß die Hauptanstrengungen auf einen wirksamen vorbeugenden Katastrophenschutz zu richten sind, wobei die dazu notwendigen Aufgaben in der VO festgelegt sind. Katastrophen im Sinne der VO sind folgenschwere Naturereignisse einschließlich extremer Werterscheinungen und andere Schadens- oder Unglücksfälle großen und in der Regel überörtlichen Ausmaßes, deren Bekämpfung den koordinierten Einsatz von Kräften, technischen und materiellen Mitteln sowie eine einheitliche, komplexe territoriale Führung erfordert. Havarien sind keine Katastrophen im Sinne dieser VO; für ihre Bekämpfung und Vorbeugung gelten spezielle Rechtsvorschriften.

Die Verantwortung für Maßnahmen des Katastrophenschutzes in ihrem Zuständigkeitsbereich tragen die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften. Sie haben diese Aufgaben in ihrer Eigenschaft als Leiter der Zivilverteidigung wahrzunehmen. Das gilt insbesondere auch für die Aufgaben und die Verantwortung der Vorsitzenden der örtlichen Räte als Leiter der Zivilverteidigung, denen im jeweiligen Territorium die Verantwortung für die Planung, Koordinierung und Kontrolle der Maßnahmen des vorbeugenden Katastrophenschutzes und die Leitung der Bekämpfung von Katastrophen obliegt. Die dazu notwendigen umfassenden Rechte der Ratsvorsitzenden (z. B. die Erteilung von Weisungen und Auflagen, das Auslösen von Katastrophenalarm) sind in der VO ausgestaltet.

Dem Grundsatz des § 6 des Verteidigungsgesetzes folgend, hebt die VO die Verantwortung der Bürger für den

Katastrophenschutz und die Teilnahme an der Bekämpfung von Katastrophen hervor. Alle Bürger sind verpflichtet, Wahrnehmungen und Feststellungen über vorhandene Gefahrenquellen und eingetretene Katastrophen den staatlichen Organen zu melden und aktiv an der Bekämpfung von Katastrophen teilzunehmen. Werkstätige, die zur Teilnahme an der Bekämpfung von Katastrophen verpflichtet werden, sind gemäß § 182 AGB von der Arbeit freigestellt; sie erhalten einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes.

Entsprechend § 5 EGAGB, wonach der Ministerrat zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen usw. in Rechtsvorschriften vom AGB abweichende Regelungen treffen kann, legt die VO in Abweichung von den Festlegungen der §§ 84 bis 88 AGB die Möglichkeit der Übertragung einer anderen Arbeit in einem anderen Betrieb oder an einem anderen Ort fest, wenn der Werkstätige infolge einer Katastrophe seine vereinbarte Arbeitsaufgabe nicht erfüllen kann. Können Werkstätige infolge der Katastrophe ihren Arbeitsplatz nicht erreichen und sind sie nicht bei der Bekämpfung der Katastrophe eingesetzt, ist § 115 AGB anzuwenden, d. h. ihnen wird — falls keine Nacharbeit möglich ist — der Durchschnittslohn gezahlt.

Ordnungsstrafmaßnahmen sieht die VO u. a. dann vor, wenn Anlagen, Einrichtungen oder Geräte des Katastrophenschutzes mißbräuchlich benutzt werden, Weisungen und Auflagen der Vorsitzenden der örtlichen Räte zuwidergehandelt oder anderen Verpflichtungen zur Vorbeugung oder Bekämpfung von Katastrophen nicht nachgekommen wird (vgl. hierzu auch die Straftatbestände in §§ 190, 191 StGB).

Von Bedeutung für die Zivilrechtsprechung ist die AO über die Allgemeinen Bedingungen für das Ausleihen von Personenkraftfahrzeugen durch den volkseigenen Kraftverkehr und städtischen Nahverkehr — Ausleihordnung Pkw — vom 15. April 1981 (GBl. I Nr. 16 S. 221), die zur einheitlichen Gestaltung der Vertragsbeziehungen bei der Ausleihe von Pkw auf der Grundlage des § 46 ZGB und des § 33 VG erlassen wurde.

Diese AO geht davon aus, daß die Ausleihe von Pkw vorrangig an Bürger erfolgt. Mit erfaßt von der Regelung sind jedoch auch die Verträge über die Nutzung von Pkw zwischen den Verkehrsbetrieben und Betrieben i. S. des Vertragsgesetzes sowie die Ausleihe durch Betriebe, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen. Soweit die AO keine speziellen Regelungen enthält, gelten demzufolge die Bestimmungen der §§ 217 ff. ZGB bzw. das VG.

Die AO legt fest, daß die Benutzung der ausgeliehenen Pkw nur für das Territorium der DDR und der europäischen Mitgliedsländer des RGW zulässig ist. Im einzelnen werden die Grundsätze für die Ausleihe sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner ausgestaltet. Unter anderem wird geregelt, daß neben den Festlegungen der AO zu den Rechtsfolgen bei verspäteter oder vorzeitiger Rückgabe des Pkw für Pflichtverletzungen aus dem Vertrag das ZGB (§§ 82 ff.) gilt. Ist am Vertrag ein Betrieb beteiligt, der dem Geltungsbereich des VG unterliegt, können bei Pflichtverletzungen Vertragsstrafen durchgesetzt werden.

*Ausgearbeitet von JOACHIM LEHMANN,
ROLF KACHELMAIER, Dr. NORBERT KÖNIG,
KURT LIPPOLD, WOLFGANG PETER,
Dr. LIESELOTTE SCHRAMM und EVELYN VIERTEL *1*

* Die in dieser Übersicht nicht erwähnte 6. DB zur Arbeitsschutz-VO - Körperschutzmittel - vom 5. Mai 1981 (GBl. I Nr. 18 S. 233) wird voraussichtlich in einem der nächsten Hefte erläutert werden.

1 Vgl. Gesetzgebungsübersicht in NJ 1980, Heft 5, S. 219.

2 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag der SED, Berlin 1981, S. 71 f.

3 Vgl. E. Honecker, a. a. O., S. 84.

4 Vgl. Gesetzgebungsübersicht in NJ 1978, Heft 11, S. 487.

5 Vgl. Gesetzgebungsübersicht in NJ 1978, Heft 11, S. 487.

6 Vgl. Gesetzgebungsübersicht in NJ 1981, Heft 5, S. 224.

7 Vgl. E. Krenz, „FDJ fest an der Seite der Partei für das Wohl des Volkes und den Frieden“, ND vom 3. Juni 1981, S. 4; E. Honecker, „Nur der Sozialismus ist in der Lage, die Lebensfragen der Jugend zu lösen“, ND vom 6./7. Juni 1981, S. 4.

8 Auf die sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen für Unterhaltsansprüche und die Unterhaltsrechtsprechung kann hier nicht eingegangen werden.

9 Vgl. Gesetzgebungsübersicht in NJ 1977, Heft 17, S. 601.

10 Vgl. Gesetzgebungsübersicht in NJ 1979, Heft 2, S. 78.